



Fußballclub Elmshorn von 1920 e. V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Beiträge, Gebühren, Sonderbeiträge, Umlagen
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vereinsorgane
§ 9	Die Mitgliederversammlung
§ 10	Der Vorstand
§ 11	Der Ehrenrat
§ 12	Die Rechnungsprüfer
§ 13	Die Sportjugend
§ 14	Ordnungen
§ 15	Haftung
§ 16	Die Auflösung
§ 17	Satzungsänderungen ohne Mitgliederversammlung
§ 18	Inkrafttreten

Satzung des FC Elmshorn von 1920 e.V. i. d. F. vom 26.05.2016

Präambel

Der Fußballclub FC Elmshorn setzt die Traditionen der bisherigen Fußballabteilungen der Vereine Freie Turn- und Sportvereinigung Elmshorn von 1890 e. V. und Turn- und Sportverein Fortuna Langeloh von 1920 e. V. fort.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Mitglieder

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Fußballclub Elmshorn von 1920 e. V." (FC Elmshorn).
2. Der FC Elmshorn von 1920 e.V. hat seinen Sitz in Elmshorn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind bordeauxrot-schwarz-weiß.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein, im Kreis-Sportverband Pinneberg und im Hamburger Fußballverband. Er ist mit dem Verein FTSV Fortuna Elmshorn von 1890 e. V. durch Kooperationsvertrag verbunden. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.

Der Verein kann auch in anderen Sportvereinen oder Sportverbänden Mitglied sein.

5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Jugendpflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; die notwendigen Auslagen können ersetzt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und arbeitet integrativ.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder

1.1 Natürliche Personen

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. fördernde Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder

1.2 Juristische Personen

2. Jede natürliche Person kann ohne Rücksicht auf Konfession oder Nationalität Mitglied des Vereins werden.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen, und in Abstimmung mit dem Ehrenrat ernannt. Personen, die sich um die Sache des Fußballsports oder den Verein verdient gemacht haben, können geehrt werden. Näheres wird in der Ordnung über Ehrungen (Ehrenordnung) geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen.
4. Die Umwandlung einer Mitgliedschaftsart in eine andere bedarf eines schriftlichen Antrages. Für die gilt § 5 entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine kürzere Umwandlungsfrist beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen (Eintrittserklärung). Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zulässig.
2. Mit der Anmeldung zur Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse.
3. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ablehnungsbescheid kann kein Widerspruch erhoben werden. Ein Anspruch auf Auskunft über die Ablehnungsgründe besteht nicht.
4. Mit der Eintrittserklärung akzeptiert das Mitglied, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf (freiwillige Angabe), Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Abteilung, Tätigkeit im Verein, Ehrungen. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
5. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Die Übermittlung an Dritte ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an die FTSV Fortuna Elmshorn von 1890 e. V., solange zwischen den Vereinen eine Kooperation besteht. Eine weitere Ausnahme gilt für die erforderliche Übermittlung von personen-

bezogenen Daten an Sport(fach)verbände. Der Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung ist auch hier zu beachten.

6. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein Name, Vorname und Alter des Mitglieds sowie sein Bild auf seiner Homepage oder in seinen sonstigen Vereinsorganen (z. B. Vereinszeitung) veröffentlicht, wenn über besondere Ereignisse im Verein, wie z. B. persönliche oder mannschaftsbezogene Ehrungen und sportliche Ereignisse berichtet wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des Vereins durch schriftliche Kündigung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.
3. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Für die Regelung der Beitragszahlung gilt § 6. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderregelungen treffen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b. wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monatsbeiträgen,
 - d. aus sonstigen wichtigen Gründen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. In den Fällen des Absatzes 4 Buchstaben a), b) und d) ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich mit Einschreiben zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig; diese Entscheidung ist dem Berufungsführer schriftlich bekannt zu geben.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Sonderbeiträge, Umlagen

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Sonderbeiträge und einmalige Umlagen können erhoben werden. Die Sonderbeiträge und einmaligen Umlagen dürfen pro Mitglied einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren, der Sonderbeiträge und einmaligen Umlagen wird von der Mitgliederversammlung des FC Elmsborn von 1920 e. V. festgesetzt.
3. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf schriftlichen Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
4. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und eines Sonderbeitrages beginnt mit dem Ersten des Antragsmonats und endet beim Austritt oder nach Wirksamkeit des Ausschlusses mit Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Im Falle des Todes des Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
3. Die volljährigen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu alle Ämtern im Verein. Die jugendlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht und das Wahlrecht gemäß der Vereinsjugendordnung aus.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, Gebühren, Sonderbeiträge und Umlagen gemäß § 6 verpflichtet.
5. Durch Beschluss des Vorstands können Mitglieder zu unentgeltlichen Arbeitsdiensten zur Verwirklichung des Vereinszwecks verpflichtet werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands vor und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für
 - a. Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl des Vorstandes,
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - e. die Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung des FTSV Fortuna Elmsborn von 1890 e. V.,
 - f. die Genehmigung des Haushaltsplanes,

- g. die Entscheidung über vom Haushalt abweichende Rechtshandlungen, die den Verein zur Leistung von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall (in Worten: Zehntausend Euro) verpflichten,
 - h. Festsetzung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Erlass der Ehrenordnung sowie weiterer Ordnungen
 - k. Anträge,
 - l. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal jährlich spätestens im zweiten Quartal eines Jahres zusammen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand selbst dies beschließt oder wenn beim Vorstand ein schriftlich begründeter Antrag unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit den Unterschriften von mindestens fünf von Hundert aller zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Diese Mitgliederversammlung ist spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages beim Vorstand durchzuführen.
 4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in den „Elmshorner Nachrichten“ angekündigt werden.
 5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
 6. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden
 7. Der Präsident, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied im Sinne des § 10 Abs. 4 beruft die Mitgliederversammlung ein, legt die Tagesordnung der Versammlung zur Genehmigung vor und leitet sie. Sind auch diese Personen verhindert, wählen die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen Versammlungsleiter. Dieser muss Mitglied des Vereins sein.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.
 9. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Satzungsänderungen müssen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
 10. Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl oder bei nur einem Bewerber ein zweiter Wahlgang statt. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen bekommt

Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder in der Versammlung dies beantragen. Wird geheim gewählt, ist aus der Versammlung ein aus drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden, der die Wahl vorbereitet, sie überwacht und die Stimmzettel auszählt.

11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1 der Präsident,
 - 1.2 drei Vizepräsidenten,
 - 1.3 der Beisitzer,
 - 2.0 der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart.
2. Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beginnend mit dem Jahr, das dem Gründungsjahr folgt, werden die Wahlen nach folgendem Rhythmus durchgeführt:

In den Jahren mit gerader Endziffer stehen zur Wahl:

- der Präsident,
- ein Vizepräsident,
- der Beisitzer,

In den Jahren mit ungerader Endziffer stehen zur Wahl:

- zwei Vizepräsidenten.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Absatz 3 bleibt unberührt.

Der Jugendwart wird nach der Vereinsjugendordnung gewählt.

3. Im Falle des Rücktritts des Präsidenten oder des Endes seiner Mitgliedschaft übernimmt einer der Vizepräsidenten dessen Rechte und Pflichten bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Dieser wird vom Vorstand bestellt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten vertreten. Ist der Präsident dauerhaft verhindert, tritt im Innenverhältnis an seine Stelle einer der Vizepräsidenten, dieser ist im Rahmen einer Vorstandsitzung zu wählen.

5. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Durchführung des Haushaltsplanes. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet.

Im Innenverhältnis gilt, das vom Haushalt abweichende Rechtshandlungen, die den Verein zur Leistung von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall (in Worten:

Zehntausend Euro) verpflichten, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist. Sie bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident kann gegen einen Beschluss des Vorstandes sein Veto einlegen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss gegen geltendes Recht oder gegen grundlegende Interessen oder Ziele des Vereins verstößt. In diesem Falle wird der Beschluss nicht wirksam. Der Präsident kann aus diesem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und den strittigen Beschluss zur Diskussion und Abstimmung bringen. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
7. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte einsetzen. Die Beauftragten sind nur dem Vorstand verantwortlich.
8. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine/n Geschäftsführer/in und/oder weitere Kräfte anstellen.

§11 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sein und dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei Mitglieder werden in Jahren mit gerader Endziffer und drei Mitglieder in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das passive Wahlrecht haben, dürfen nicht dem Vorstand angehören sowie nicht in einem Arbeitsverhältnis zu dem Verein stehen, das über geringfügigen Verdienst hinausgeht.
3. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bleibt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung unbesetzt.
4. Der Ehrenrat bestimmt seinen Obmann sowie dessen Stellvertreter selbst. Der Obmann des Ehrenrates oder sein Stellvertreter hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Das Mitglied des Ehrenrates, dem eine Aufgabe gemäß § 4 Absatz 3 vorgetragen wird, ist verpflichtet, alle anderen Mitglieder zu einer Verhandlung einzuladen. Dieses Mitglied führt den Vorsitz in der Verhandlung.
6. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
7. Der Ehrenrat entscheidet über die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten:
 - Beschlussfassung über die Berufung bei Ausschlüssen von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 5 Absatz 4,

- Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins, wenn er vom Vorstand oder einem der am Streitfall Beteiligten angerufen wird und deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist,
 - Beschlussfassung über Ehrungen gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung und der Ehrenordnung.
8. Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar und mit Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ehrenrates zu unterzeichnen und den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
 9. Der Ehrenrat hat in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

§12 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Auf jeder Jahreshauptversammlung findet die Neuwahl eines Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren statt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören oder in den letzten zwei Jahren angehört haben. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Geschäfte des Vereins und der Vereinsjugend einschließlich Rechnungslegung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.
3. Stellen die Prüfer bei einer Prüfung sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie dem Vorstand schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht Beschluss zu fassen. Die Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung beratend teilzunehmen.
4. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Amtsführung die Entlastung des Vorstandes.

§13 Die Sportjugend

1. Die Sportjugend umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren.
2. Die Sportjugend wählt in einer Jugendversammlung, die vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden muss, ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins zum Jugendwart für die Dauer von zwei Jahren.
3. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes. Er hat diesem über den Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu geben. Er ist Verbindungsmann zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er bei Vorstandssitzungen von seinem Stellvertreter vertreten werden. Der Stellvertreter hat in diesem Fall Stimmrecht.
4. Die Sportjugend hat sich unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Ordnung zu schaffen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei sind sowohl die Zwecke, die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze des Vereins als auch die Satzung und sonstigen Ordnungen zu berücksichtigen.

5. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§14 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, die mit einer Mehrheit von Zwei-Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden muss.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen (Hausordnungen u.a.) erlassen.

§15 Haftung

1. Der Verein haftet nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
2. Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des Vereins oder an vom Verein genutzten Sportanlagen, so haftet er dafür.
3. Der FC Elmshorn haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Sachen und übernimmt auch keine sichere Verwahrung von Sachen anlässlich von Tagungen und Veranstaltungen.
4. Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
5. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, des besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Werden diese Personen nach Absatz 5 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Der Verein schließt für diesen Personenkreis eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ab.

§16 Die Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand beschlossen hat oder
 - b. von Zwei-Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ausgenommen hiervon sind die von einer Förderung mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Sachwerte. Der Erlös aus diesen Sachwerten ist entsprechend der Höhe der Zuschüsse auf die zuschussgebenden Stellen und den Landessportverband aufzuteilen.
6. Bei einer durch Fusion mit einem oder mehreren anderen Vereinen notwendig werdenden Auflösung des Vereins werden die Vorschriften des § 16 Abs. 5 grundsätzlich angewendet. Das Vereinsvermögen geht jedoch im Falle einer Fusion auf den übernehmenden Verein über, wenn dieser Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verfolgt und eine dem § 16 Abs. 5 entsprechende Vorschrift in seine Satzung aufnimmt.

§17 Satzungsänderungen ohne Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn und soweit es das Vereinsgericht oder das Finanzamt fordern und es sich um redaktionelle Änderungen handelt oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Änderung besteht. Der Vorstand unterrichtet darüber die Mitglieder.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.05.2016 in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft.

Elmshorn, den 26.05.2016